

## **Mutterschafts- und Adoptionsurlaub Gesetzesänderungen**

Es wurden neue Bestimmungen erlassen, welche die Vorgaben für Mutter- und Vaterschaftsurlaub ergänzen. Die erste Revision ist bereits in Kraft und betrifft die Verlängerung des Mutterschaftsurlaubs bei einer Hospitalisierung des Neugeborenen. Die zweite Gesetzesänderung sieht einen Anspruch auf Urlaub für den Fall einer Adoption eines Kindes im Alter von weniger als vier Jahren vor. Das Datum des Inkrafttretens ist noch nicht festgelegt. Schliesslich tritt am 1. Juli 2022 auch die «Ehe für alle» in Kraft und wird Auswirkungen auf die Adoption und die Entstehung des Kindsverhältnisses haben.

### **Verlängerung des Mutterschaftsurlaubs**

Seit dem 1. Juli 2021 werden die Mutterschaftsentschädigungen im Falle eines ununterbrochenen Spitalaufenthalts des Neugeborenen von mindestens zwei Wochen unmittelbar nach der Geburt verlängert, sofern die Mutter den Beweis erbringen kann, dass sie bei der Geburt geplant hat, nach Ablauf des Mutterschaftsurlaubs ihre Erwerbstätigkeit wieder aufzunehmen. Die Verlängerung entspricht der Dauer des Spitalaufenthalts des Neugeborenen, maximal aber 56 Tage. Der Beleg, dass das Neugeborene unmittelbar nach der Geburt ununterbrochen während mindestens zwei Wochen im Spital verbleiben muss, ist mittels Arztzeugnis zu erbringen.

Der Mutterschaftsurlaub wird so lange verlängert, wie die Zahlung der Mutterschaftsentschädigungen verlängert wird. Nach der Probezeit kann der Arbeitgeber den Arbeitsvertrag nicht vor Ablauf des verlängerten Mutterschaftsurlaubs kündigen.

### **Einführung eines Adoptionsurlaubs**

Am 1. Oktober 2021 hat das Parlament einen Gesetzesentwurf für einen zweiwöchigen Adoptionsurlaub angenommen. Innerhalb der gesetzten Frist bis zum 20. Januar 2022 wurde kein Referendum ergriffen. Das Datum für die Inkraftsetzung des Adoptionsurlaubs wurde allerdings noch nicht festgelegt.

Personen, die im Hinblick auf eine Adoption ein Kind im Alter von weniger als vier Jahren bei sich aufnehmen, haben Anrecht auf einen zweiwöchigen Urlaub, sofern die Voraussetzungen für den Erhalt von Erwerbersatzbeiträgen erfüllt sind. Nimmt eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer den Urlaub in Anspruch, darf der Arbeitgeber ihre resp. seine Feriendauer nicht reduzieren.

Der Adoptionsurlaub muss während des ersten Jahres nach Aufnahme des Kindes bezogen werden. Er kann tage- oder wochenweise und von einem Elternteil oder aufgeteilt auf beide bezogen werden. Die beiden Elternteile können den Urlaub nicht gleichzeitig beziehen.

Die Bedingungen für die Zuteilung der Adoptionsentschädigung sind dieselben wie jene für die Zuteilung der Mutter- und Vaterschaftsentschädigung: zum Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes angestellt sein oder eine selbständige Berufstätigkeit ausüben, während 9 Monaten vor der Aufnahme des Kindes AHV-Beträge entrichtet haben und in dieser Zeit während mindestens 5 Monaten eine Erwerbstätigkeit ausgeübt haben.

Bei einer gemeinschaftlichen Adoption gibt es nur ein einziges Anrecht auf Entschädigung. Wenn sich die Eltern den Adoptionsurlaub teilen, so hat jedes der Elternteile für die Dauer seines Urlaubs Anrecht auf die Entschädigung. Die gleichzeitige Aufnahme mehrerer Kinder gibt nur Anrecht auf eine einzige Entschädigung.



Die Adoption des Kindes des Ehepartners oder des eingetragenen Partners berechtigt nicht zu einer Entschädigung.

Die oder der Anspruchsberechtigte erhält maximal 14 Taggelder. Falls der Urlaub wochenweise bezogen wird, erhält sie oder er pro Woche 7 Taggelder. Falls der Urlaub tageweise bezogen wird, erhält sie oder er für 5 entschädigte Tage zusätzlich zwei weitere Taggelder. Das Taggeld beträgt 80 % des durchschnittlichen Einkommens aus der Erwerbstätigkeit, das vor der Anspruchsberechtigung erzielt wurde, maximal aber CHF 196 pro Tag. Falls sich die Eltern den Adoptionsurlaub teilen, wird die Entschädigung separat für beide Elternteile berechnet. Die Entschädigungen können innerhalb einer Rahmenfrist von einem Jahr bezogen werden. Die Frist läuft ab dem Tag, an dem das Kind aufgenommen wird.

### **Änderungen im Zusammenhang mit der «Ehe für alle»**

Am 26. September wurde die Änderungen des Zivilgesetzbuchs bezüglich der Ehe für alle vom Schweizer Volk angenommen. Die Reform macht eine Ehe zwischen gleichgeschlechtlichen Personen möglich. Die neue Regelung wird am 1. Juli 2022 in Kraft treten. Ab diesem Datum können Ehen zwischen Personen gleichen Geschlechts eingegangen werden. Es wird nicht mehr möglich sein, eine Partnerschaft einzutragen. Paare, die bereits in eingetragener Partnerschaft leben, können diese beibehalten oder die Partnerschaft in eine Ehe umwandeln. Sie müssen hierfür dem Zivilstandsbeamten eine gemeinsame Erklärung abgeben. Ehen von Personen gleichen Geschlechts sowie Umwandlungen von eingetragenen Partnerschaften in Ehen können in das elektronische Personenstandsregister Infostar eingetragen werden.

Eine Person, die in eingetragener Partnerschaft lebt, kann gegenwärtig das Kind seiner/-s Partnerin/Partners adoptieren. Ab Inkraftsetzung der Reform werden Paare gleichen Geschlechts auch gemeinschaftlich ein Kind adoptieren können. Es wird zudem künftig für verheiratete Frauenpaare möglich sein, eine Samenspende zu erhalten. Wenn ein Kind mithilfe einer Samenspende gezeugt wird und dabei die Vorgaben des FMedG eingehalten werden, ist die Ehefrau der Mutter beim Zeitpunkt der Geburt automatisch anerkannt als der andere Elternteil des Kindes.

Juni 2022

